Statuten VBT (ehemals VMMT) ab Februar 2019

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich Der Verein führt den Namen 'VBT - Vereinigung der Business-

Der Verein führt den Namen "VBT - Vereinigung der Business-Trainer Österreich" und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die übrigen Staaten der Europäischen Union (EU). Die Errichtung von Zweigstellen ohne Vereinscharakter ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrnehmung der allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen von Business-Trainer/innen.

Dieser Zweck soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden durch:

- a) Kontakte zu öffentlichen und privaten Institutionen,
- b) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen,
- c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und
- d) Aktivitäten, die zur Wahrung bzw. Förderung der beruflichen Interessen der Mitglieder dienen.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten.
- Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zahlungen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
- a) Einzelpersonen, die angestellt oder selbständig als Management-, Marketing- bzw. Verkaufsund/oder Kommunikationstrainer oder Coaches überwiegend tätig sind,
- b) Unternehmer und Unternehmen, deren Hauptziel das Anbieten von Beratung bzw. Training auf den Fachgebieten wie in Pkt. a) ist,
- c) Unternehmen, deren Hauptziel nicht das Anbieten von Beratung bzw. Training auf den Fachgebieten wie in Pkt. a) ist, die aber für die interne Aus- und Weiterbildung einen oder mehrere Mitarbeiter angestellt haben.
- d) Personen, die Interesse am Beruf des Trainers haben und unter 30 Jahre sind.

- (2) Der Verein kennt:
- a) ordentliche Mitglieder, d.h. Einzelpersonen und Unternehmen nach Abs. (1) a), b) und c),
- b) außerordentliche Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen nach Abs. (1) a), b), oder c) und
- c) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können je nach geltenden Jahresbeiträgen und Mitgliedsformen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder nach §4 Abs 2 a) oder b) sein.
- (3) Die Mitglieder können in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Jahresbeiträgen je nach Leistungen und Angeboten des Verbandes geführt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der nächsten konstituierenden Generalversammlung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitglieds bzw. Auflösung des Unternehmens,
- b) den freiwilligen Austritt,
- c) die Streichung,
- d) den Ausschluss.
- Zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das darauf folgende Jahr wirksam.
- Zu c) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- Zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
- aa) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind,

- bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder
- cc) wegen eines Verhaltens nach § 17, letzter Absatz.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

Falls es verschiedene Formen der Mitgliedschaft gibt, können Wechsel der Mitgliedschaftsformen jeweils bis zu 4 Wochen vor Ablauf eines Verbandsjahres bekannt gegeben werden. Falls der Wechsel im Verlauf eines Verbandsjahres beantragt wird, kann der Vorstand individuell über das weitere Vorgehen entscheiden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge können auch auf einer Generalversammlung für mehrere Jahre im Voraus festgelegt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine nationalen Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder Mitglieder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Die ordentlichen Mitglieder nach § 4, Abs. 2 a) haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben außerdem das Recht, alle Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Jedes Unternehmen als ordentliches Mitglied ernennt in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereines einen Sprecher, der das Unternehmen mit einer Stimme bei Stimm- und Wahlrecht vertritt. Für die Zeit als Sprecher genießt diese Person alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds ausschließlich für das vertretene Unternehmen.
- b) Die außerordentlichen Mitglieder nach § 4, Abs. 2 b) können die Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins begünstigt besuchen, sie haben allerdings weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitalieder

Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

§ 11 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter der Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 1 Woche vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als insgesamt drei Stimmen auf sich vereinigen. Mitglieder des Vorstandes nicht mehr als 2 Stimmen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12 Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Wirkungskreis der Generalversammlung umfasst die

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie die Beschlussfassung darüber,
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und die
- g) Beschlussfassung über die Statutenänderungen.

Bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines siehe § 18.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und Kassier Stellvertreter, dem Schriftführer und Obmann-Stellvertreter, sowie dem Kassier und Schriftführer-Stellvertreter. Wenn die VBT Kooperationen mit anderen Verbänden eingeht, so kann einem Vorstandsmitglied dieses Kooperationsverbandes ein weiterer Sitz im Vorstand der VBT eingeräumt werden. Darüber und g) über dessen Funktionsumfang entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettels abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und führt seine Tätigkeit ehrenamtlich durch. Allfällige regelmäßige Vergütungen können ausschließlich von der Generalversammlung genehmigt werden. Er hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Haushaltsvorschlages und des Rechnungsabschlusses,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- e) Aufnahme, Ausschluss bzw. Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- h) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außen stehender Personen beschließen.

§ 15 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

Der Schriftsührer hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Obmann auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Dritten übertragen.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zufallen soll.

18. März 2019